

RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1987

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs1 idF 1983/137;

BDG 1979 §112 Abs5 idF 1983/137;

Rechtssatz

Eine über die Feststellung eines konkreten Verdachtes einer nach§ 112 Abs 1 BDG 1979 qualifizierten Dienstpflichtverletzung hinausgehende Erhebungs- bzw. Überprüfungspflicht in Ansehung der für ein gegen den Beamten noch anhängiges Strafverfahren maßgebenden Umstände obliegt der Disziplinaroberkommission beim BKA im Rahmen ihres durch § 112 BDG 1979 bestimmten Kompetenzbereiches auch bei Entscheidungen über einen Antrag auf Aufhebung der Suspendierung nach § 112 Abs 5 BDG 1979 nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090037.X02

Im RIS seit

10.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at